



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Sachgebiet Planung Gelnhausen
Gutenbergstraße 2-4
63571 Gelnhausen

Geschäftszeichen VI1-C-061-k-08#2.494a
Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Bölke
Telefon 0611 815-2802
Telefax 0611 32 717 2802
E-Mail lukas.boelke@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Datum 25.04.2023

Ausbau der Landesstraße 3193 zwischen der A 45 und Ronneburg-Hüttengesäß und Anlage eines parallelen Rad- und Wirtschaftsweges von Bau-km 0+000 bis 2+739, Str.-km 1+402 bis 4+191 (von Netzknoten 5819 054 nach 5720 011) in den Gemarkungen Ravolzhausen der Gemeinde Neuberg, Langenselbold der Stadt Langenselbold und Hüttengesäß der Gemeinde Ronneburg (alle Main-Kinzig-Kreis)

1. Planänderung zur Verbreiterung des parallelen Rad- und Wirtschaftsweges, zur Anpassung der Entwässerungsanlagen und zur Anpassung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des von Ihnen mit Schreiben vom 14.07.2022 beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) gestellten Antrags auf Zulassung von Änderungen des mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.08.2018 festgestellten Planes für den Ausbau der Landesstraße 3193 zwischen der A 45 und Ronneburg-Hüttengesäß (VI1-C-061-k-08#2.494) ergeht folgender Bescheid:

A. Verfügender Teil

I.

Es wird festgestellt, dass für die beantragte Planänderung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Planfeststellungsbehörde sieht gemäß § 33 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618) i.V.m. § 76 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), von einem Planfeststellungsverfahren ab.

II.

Durch die Planänderung werden folgende gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 27.08.2018 planfestgestellte Unterlagen ersetzt / geändert:

Planfestgestellte Unterlage/Blatt-Nr. gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 27.08.2018	Ersetzt durch / geändert durch Unterlage/Blatt-Nr. der 1. Planänderung
U 1, U 1a Erläuterungsbericht (Stand 24.09.2004 mit Ergänzung 01.2011)	U 1 Erläuterungsbericht (Stand 21.04.2023)
U 4 Bl. 1 Regelquerschnitt (Stand 24.09.2004)	U 4 Bl. 1b Regelquerschnitt (Stand 20.07.2022)
U 4 Bl. 2 Regelquerschnitt (Stand 24.09.2004)	U 4 Bl. 2b Regelquerschnitt (Stand 20.07.2022)
U 5a Bauwerksverzeichnis (Stand 01.2011)	U 5b Bauwerksverzeichnis (Stand 20.07.2022)
U 6 Lagepläne 1 – 3 (Stand 01.2011)	U 6 Lagepläne 1b – 7b (Stand 21.04.2023)
U 8 Höhenpläne 1 – 3 (Stand 24.9.2004)	U 8 Höhenpläne 1a – 7a (Stand 20.07.2022)
U 10a Grunderwerbsverzeichnis (Stand 01.2011)	U 10b Grunderwerbsverzeichnis (Stand 27.01.2023)
U 11 Grunderwerbspläne Bl. 1a, 2a (Stand 01.2011) und 3 (24.9.2004)	U 11 Grunderwerbspläne Blatt Nr. 1b – 7b (Stand 27.01.2023)

U 12, 12a. 12b landschaftspflegerischen Begleitplan, Erläuterungsbericht (Stand 24.9.2004 mit Ergänzungen 01.2017 und 16.1.2017)	U 12 landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht (Stand 02.2023)
U 12.1. Bestands- und Konfliktpläne, 3 Pläne und Legende (Stand 01.2017)	U 12.1, Bestands- und Konfliktpläne, 3 Pläne und Legende (Stand 05.2022)
U 12.2 Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Stand 15.6.2010)	U 12.2 Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Stand 05.2022)
U 12.2b Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Stand 01.2017)	
U 12.3a Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Bl. 1 und 2 (Stand 15.6.2010)	U 12.3 Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Bl. 1 - 3 und Legende (Stand 05.2022)
U 12.3b Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Bl. 1 – 3 und Legende (Stand 01.2017)	
	U Klimaschutz (Stand 10.02.2023)
U 13.1 Wassertechnische Berechnung (Stand 01.24.9.2004)	U 13.1-1b Wassertechnische Berechnungen (Stand 20.7.2022)
U 13.1a Wassertechnische Berechnung (Stand 01.2011)	U 13.1-2b Wassertechnische Berechnungen (Stand 20.7.2022)
	U 13.1-3b Wassertechnische Berechnungen (Stand 20.7.2022)
U 13.2 Übersicht der Einleitestellen (Stand 26.7.2017)	U 13.2b L 3193, Einleitestellen (Stand 21.04.2023)
	U 13.3 Interner Prüfvermerk / Wasserrechtlicher Fachbeitrag (Stand 24.02.2023)

III.

1. Wasserrechtliche Einleiterlaubnisse

Die wasserrechtlichen Einleiterlaubnisse (A.II. des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.08.2018) werden mit den dazu gehörigen Nebenbestimmungen widerrufen und im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG wie folgt neu gefasst:

1.1 Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer

Dem Träger der Straßenbaulast, dem Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen, wird gemäß §§ 19 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 12 Abs.1 und 57 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von den befestigten Straßenflächen der Landesstraße 3193 gesammelt über Entwässerungseinrichtungen abfließende Niederschlagswasser und das gleichfalls über die Entwässerungseinrichtungen laufende Oberflächenwasser aus den natürlichen Einzugsgebieten nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen in Oberflächengewässer einzuleiten, und zwar wie folgt:

Aus dem Bereich von Bau-km 0+970 bis Bau-km 1+060 im Entwässerungsabschnitt 4 in der Gemarkung Langenselbold Flur 92, Flurstück 14 (Rechtswert 501760, Hochwert 562647) bis zu 37 l/s sowie aus den Notüberläufen der angrenzenden Mulden in den Entwässerungsabschnitten (0+000 bis 0+094, 0+094 bis 0+520, 0+520 bis 0+740), 0+740 bis 0+970, 1+550 bis 1+685, 1+685 bis 1+920, 2+085 bis 2+216 und 2+508 bis 2+740) in das Gewässer dritter Ordnung Fallbach.

1.2 Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser

Dem Träger der Straßenbaulast, dem Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen, wird gemäß §§ 19 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 12 Abs. 1, 48 und 57 Abs.1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.

2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von den befestigten Straßenflächen der Landesstraße 3193 abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Planunterlagen aus den Entwässerungsabschnitten 1 bis 3 (Bau-km 0+000 bis 0+970) und 5 bis 11 (bau-km 1+060 bis 2+740) ungesammelt über Bankette abzuleiten und in den Bereichen 1 (Bau-km 0+000 bis 0+094), 2 (Bau-km 0+094 bis 0+740), 5 (Bau-km 1+060 bis 1+160), 7 (Bau-km 1+550 bis 1+920), 9 (Bau-km 2+085 bis 2+216) und 11 (Bau-km 2+508 bis 2+740) in den Mulden am tieferliegenden Fahrbahnrand über die belebte Bodenzone zu versickern und in den Bereichen 3 (Bau-km 0+740 bis 0+970), 6 (Bau-km 1+160 bis 1+550), 8 (Bau-km 1+920 bis 2+085) und 10 (2+216 bis 2+508) breitflächig ins Gelände zu versickern.

2. Nebenbestimmungen zu den Einleiteerlaubnissen:

- a). Die Entwässerungsanlagen und –leitungen sowie der Einleitebauwerke sind nach den Regeln der Wasserwirtschaft und dem Stand der Technik unter Beachtung der geltenden technischen Regelwerke zu errichten, zu warten und zu unterhalten.
- b). Die Ausführungsplanungen der Entwässerungsanlagen und –leitungen sind rechtzeitig vor Ausschreibung und Baubeginn der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt (derzeit Dezernat IV / F 41.3) vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- c). Sind durch eventuelle Schadensfälle oder Störfälle Beeinträchtigungen des Gewässers zu befürchten, so sind sofort schadensmindernde Maßnahmen einzuleiten. Die zuständige untere Wasserbehörde beim Main-Kinzig-Kreis ist unverzüglich zu unterrichten. Den Anordnungen dieser Behörde ist Folge zu leisten.
- d). Vertretern der zuständigen Wasserbehörden ist jederzeit Zutritt zur jeweiligen Baustelle und die Einsichtnahme in die wasserrechtlichen und betrieblichen Akten zu gewähren.
- e) Direkteinleitungen von Straßenentwässerungen können negative stoffliche und hydraulische Wirkungen auf die Gewässer, in die eingeleitet wird, haben. Im hessischen WRRL-Maßnahmenprogramm 2021-2027 sind daher in Kapitel 3.1.3 Nr. 5 Maßnahmen zur Ertüchtigung von Regenwassereinleitungen vorgesehen. Die erforderlichen Maßnahmen im Sinne des MP 2021-2027 sind durch Aufklärung der Gewässersituation im Einzelfall zu ermitteln. Nach § 54 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz ist das

Maßnahmenprogramm für alle Planungen und Maßnahmen öffentlicher Planungsträger verbindlich. Inwieweit ggf. weitergehenden Maßnahmen erforderlich sind, ist über eine Sachverhaltsaufklärung mit der zuständigen Wasserbehörde und dem Unterhaltungspflichtigen für das Gewässer, in das eingeleitet wird, abzustimmen, um eine ausreichende Planungssicherheit zu erhalten, da vor Ende 2027 die ggf. erforderlichen Maßnahmen in Angriff genommen werden müssen.

3. Wesentliche Umgestaltung eines Gewässers (Gewässerausbau)

Die Planfeststellungen der wesentlichen Umgestaltungen von Gewässern (Gewässerausbau) (A.III.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.08.2018) werden wie folgt neu gefasst:

Die Planfeststellung gemäß § 68 WHG für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG erfolgt für

- die Errichtung des Durchlasses des Gewässers Eckenbach unter der Straße mit einem Rechteckdurchlass in den Maßen 120 cm (Breite) und 70 cm (Höhe) bei Bau-km 1+680 (U 5b, Bauwerksverzeichnis, lfd. Nr. 30)
- die Errichtung des Durchlasses des Gewässers „Bach Ochsenwiesen“ unter der Straße zunächst in einem Rohr DN 1100 und ab dem Schacht S 8 in einem Rechteckdurchlass in den Maßen 150 cm (Breite) und 100 cm (Höhe) bei Bau-km 2+186 (Anlage U 5b, Bauwerksverzeichnis, lfd. Nr. 45).

IV.

Die naturschutzrechtlichen Entscheidungen (A.III.3. des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.08.2018) werden im Benehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde wie folgt ergänzt:

Der mit der Realisierung des Vorhabens nach Maßgabe der mit dieser Planänderung ersetzen Unterlagen verbundene geänderte Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß §§ 17, 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240), i. V. m. §§ 7 ff. des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember

2010 (GVBl. I-S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.5.2020 (GVBl. S. 318), zugelassen.

V.

Kapitel A.IV. des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.08.2018 wird um folgende Nebenbestimmungen Nr. 2 p) und q) ergänzt:

- p) Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen, hat die das Ökokonto führende untere Naturschutzbehörde über den Eintritt der Bestandskraft dieses Planänderungsbescheides zu unterrichten, damit die untere Naturschutzbehörde für die externe Maßnahme E1 - Waldrenaturierung in der Gemeinde Langenselbold, Gemarkung Langenselbold, Flur 92, Flurstück 25/2 tlw. sowie Flur 6, Flurstück 1 tlw. und 2/1 tlw. mit einer Teilfläche von 1.667 m² und mit einer Wertigkeit von 50.010 Biotopwertpunkten die Ausbuchung aus dem Ökokonto vornehmen kann.
- q) Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen, hat der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt (derzeit Dezernat V 53.1) vor Beginn der Bauarbeiten den Nachweis über die Ausbuchung aus dem Ökokonto mit der exakten Abgrenzung der Teilfläche für die externe Maßnahme E1 vorzulegen.

Kapitel A.IV. des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.08.2018 wird um folgende Nebenbestimmung Nr. 5 ergänzt:

5. Immissionsschutz

Der Vorhabenträger hat zu gewährleisten, dass während der gesamten Baumaßnahme die LAI-Erschütterungsrichtlinie und die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen beachtet werden.

VI.

Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.

VII. Hinweis

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 27.08.2018 angeordneten Nebenbestimmungen sowie die erteilten Hinweise gelten unter Berücksichtigung der unter den Ziffern III.1 und V. dieses Bescheides ausgesprochenen Ergänzungen/Änderungen fort.

VIII. Anlagen

Die in der Tabelle unter A. II. aufgeführten Planunterlagen der Planänderung (rechte Spalte) sind Anlagen zu diesem Bescheid.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Das damalige Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.08.2018 den Plan für den Ausbau der Landesstraße 3193 zwischen der A 45 und der Gemeinde Ronneburg Ortsteil Hüttengesäß und Anlage eines parallelen Rad- und Wirtschaftsweges (VI 1-C-061-k-08#2.494) zugelassen. Der Planfeststellungsbeschluss wurde beklagt. Das Verwaltungsstreitverfahren wurde auf Grund einer Vereinbarung mit den Klägern beendet. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig.

Der Vorhabenträger Hessen Mobil hat zur Umsetzung der Vereinbarung, mit der das Verwaltungsstreitverfahren beendet wurde, mit Schreiben vom 14.07.2022 beantragt, Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.08.2018 zu genehmigen. Die beantragten Planänderungen sehen im Wesentlichen eine Verbreiterung des die L 3193 parallel begleitenden Rad- und Wirtschaftsweges von einer befestigten asphaltierten Breite von 3 m auf 3,50 m, eine Verbreiterung der beiderseitigen Bankette von je 0,75 m auf 1 m und eine Optimierung der Entwässerungsplanung vor. Die landschaftspflegerische Begleitplanung wurde an die zuvor beschriebenen Änderungen der technischen Planung angepasst, um den geänderten Eingriff in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren. Dem Antrag waren die unter A.II. aufgeführten Planunterlagen sowie Stellungnahmen der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Fachbehörden beigelegt. Die Fachbehörden, die untere Wasserbehörde, die untere Naturschutzbehörde, die obere Naturschutzbehörde und die obere Wasserbehörde, die betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter haben der Planänderung zugestimmt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das HMWEVW ist als Planfeststellungsbehörde für die Entscheidung nach § 76 Abs. 2 HVwVfG zuständig.

2. Verfahren

2.1 Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 27.08.2018 auf Grundlage einer Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 3c UVPG a. F. geprüft, ob mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die Vorprüfung fiel negativ aus, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Landschaft und Kulturgüter nach der durch die Planfeststellungsbehörde vorgenommenen Bewertung nicht zu erwarten waren. Nichts anderes gilt für die Vorprüfung hinsichtlich der vorliegenden Planänderung (zu den Erwägungen im Einzelnen siehe nachfolgend unter Abschnitt 2.2., 2.3 und 3). Überdies sind die Voraussetzungen des § 33 Abs.3 HStrG für das Vorliegen einer UVP-Pflicht nicht erfüllt.

2.2. Verfahren nach § 76 Abs. 2 HVwVfG

Die Planfeststellungsbehörde sieht nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 76 Abs. 2 HVwVfG von einem erneuten Planfeststellungsverfahren ab. Die Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, da sie Abwägungsvorgang und -ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.08.2018 nach Struktur und Inhalt nicht berührt und die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann. Umfang und Zweck des Vorhabens bleiben unverändert, zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner sind auszuschließen. Die Planung wird nur in den Details der Verbreiterung des planfestgestellten Rad- und Wirtschaftsweges um 50 cm und der Verbreiterung der Bankette um je 0,25 cm links und rechts dieses Weges, der Optimierung der Entwässerungsanlagen und der Optimierung und Anpassung der Kompensationsplanung an die beschriebenen Änderungen der technischen Planung verändert.

Zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht treten nicht auf. Bei der ordnungsgemäßen Verbindung der vorhandenen Wirtschaftswege mit dem in der

B. Begründung

I. Sachverhalt

Das damalige Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.08.2018 den Plan für den Ausbau der Landesstraße 3193 zwischen der A 45 und der Gemeinde Ronneburg Ortsteil Hüttengesäß und Anlage eines parallelen Rad- und Wirtschaftsweges (VI 1-C-061-k-08#2.494) zugelassen. Der Planfeststellungsbeschluss wurde beklagt. Das Verwaltungsstreitverfahren wurde auf Grund einer Vereinbarung mit den Klägern beendet. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig.

Der Vorhabenträger Hessen Mobil hat zur Umsetzung der Vereinbarung, mit der das Verwaltungsstreitverfahren beendet wurde, mit Schreiben vom 14.07.2022 beantragt, Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.08.2018 zu genehmigen. Die beantragten Planänderungen sehen im Wesentlichen eine Verbreiterung des die L 3193 parallel begleitenden Rad- und Wirtschaftsweges von einer befestigten asphaltierten Breite von 3 m auf 3,50 m, eine Verbreiterung der beiderseitigen Bankette von je 0,75 m auf 1 m und eine Optimierung der Entwässerungsplanung vor. Die landschaftspflegerische Begleitplanung wurde an die zuvor beschriebenen Änderungen der technischen Planung angepasst, um den geänderten Eingriff in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren. Dem Antrag waren die unter A.II. aufgeführten Planunterlagen sowie Stellungnahmen der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Fachbehörden beigelegt. Die Fachbehörden, die untere Wasserbehörde, die untere Naturschutzbehörde, die obere Naturschutzbehörde und die obere Wasserbehörde, die betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter haben der Planänderung zugestimmt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das HMWEVW ist als Planfeststellungsbehörde für die Entscheidung nach § 76 Abs. 2 HVwVfG zuständig.

2. Verfahren

2.1 Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 27.08.2018 auf Grundlage einer Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 3c UVPG a. F. geprüft, ob mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die Vorprüfung fiel negativ aus, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Landschaft und Kulturgüter nach der durch die Planfeststellungsbehörde vorgenommenen Bewertung nicht zu erwarten waren. Nichts anderes gilt für die Vorprüfung hinsichtlich der vorliegenden Planänderung (zu den Erwägungen im Einzelnen siehe nachfolgend unter Abschnitt 2.2., 2.3 und 3). Überdies sind die Voraussetzungen des § 33 Abs.3 HStrG für das Vorliegen einer UVP-Pflicht nicht erfüllt.

2.2. Verfahren nach § 76 Abs. 2 HVwVfG

Die Planfeststellungsbehörde sieht nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 76 Abs. 2 HVwVfG von einem erneuten Planfeststellungsverfahren ab. Die Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, da sie Abwägungsvorgang und -ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.08.2018 nach Struktur und Inhalt nicht berührt und die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann. Umfang und Zweck des Vorhabens bleiben unverändert, zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner sind auszuschließen. Die Planung wird nur in den Details der Verbreiterung des planfestgestellten Rad- und Wirtschaftsweges um 50 cm und der Verbreiterung der Bankette um je 0,25 cm links und rechts dieses Weges, der Optimierung der Entwässerungsanlagen und der Optimierung und Anpassung der Kompensationsplanung an die beschriebenen Änderungen der technischen Planung verändert.

Zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht treten nicht auf. Bei der ordnungsgemäßen Verbindung der vorhandenen Wirtschaftswege mit dem in der

Planänderung verbreiterten Wirtschaftsweg wird zwar neuer Grunderwerb erforderlich. Dieser beschränkt sich aber auf kleine Flächen bei einzelnen privaten Grundeigentümern von 5 m² bis 31 m² an größeren Parzellen und umfasst nur einmal eine Fläche von ca. 900 m² der Gemeinde Ronneburg (vgl. U 10b Grunderwerbsverzeichnis). Die betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter haben zugestimmt. Durch die Änderung der technischen Planung vergrößert sich überdies der zu kompensierende Eingriff. Allerdings erfolgt er überwiegend in ökologisch relativ geringwertige Biotoptypen, wie intensiv genutzte Ackerflächen und Wirtschaftswiesen, Grünlandeinsaat/Ansaaten des Landschaftsbaus, Straßenränder und gärtnerisch gepflegte Anlagen. Zudem kommt es zu einem zusätzlichen Verlust von acht Einzelbäumen (vgl. bisherige U 12b LBP Erläuterungsbericht, S. 25/26 (Stand 16.1.2017) und neue U 12 LBP Erläuterungsbericht, S. 58/59 (Stand 02.2023)). Schutzgebiete werden nicht neu betroffen, neue artenschutzrechtliche Betroffenheiten entstehen nicht.

Die Entwässerungssituation wird durch die geänderte Führung der Entwässerungsanlagen und die mit der Planänderung verbundene Vergrößerung der Durchlässe unter der Straße insgesamt verbessert.

Die betroffenen Fachbehörden, die untere Wasserbehörde, die obere Wasserbehörde und die untere Naturschutz- und oberen Naturschutzbehörde haben ebenso wie die betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter der Änderung zugestimmt.

2.3 Beteiligung Dritter

Eine Beteiligung Dritter, insbesondere der anerkannten Naturschutzvereinigungen, war nicht erforderlich, da von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen wird und somit die Voraussetzungen des § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG nicht vorliegen.

Unabhängig davon hätte es selbst dann keiner Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen bedurft, wenn die Planfeststellungsbehörde statt einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 HVwVfG i. V. m. § 33 HStrG ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 HVwVfG durchgeführt hätte, da durch die Planänderung Auswirkungen auf Natur und Landschaft nur in geringem Umfang zu erwarten sind. Dies zeigen die nur in geringem Umfang erforderlichen Änderungen an der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Sie sind entweder redaktioneller Natur (vgl. U 12, LBP Erläuterungsbericht, S. 5/6) oder geringfügig (Pflanzung von Hainbuchen statt Stieleichen, Integration ursprünglich zwischen Bau-km 1+300 und 1+450 geplanter Baumpflanzungen in die Ausgleichsfläche A 1.5, Ergänzung der

Ökokontomaßnahme E 1, Eichenaufforstung auf 1.667 m² auf Langenselbolder Gemarkung). Die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt hat der Planänderung zugestimmt.

3. Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der mit der Planänderung verbundene veränderte Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG wird gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG i.V.m. §§ 17, 15 BNatSchG und §§ 7 ff. HAGBNatSchG zugelassen.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Benehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG hergestellt (vgl. E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 15.03.2023, Schreiben der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt vom 22.03.2023).

3.1 Ermittlung des geänderten Eingriffs

Der Vorhabenträger hat den mit der beantragten Planänderung im Bereich zwischen Bau-km 0+000 bis 2+739 verbundenen, nicht vermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG ausreichend ermittelt und nachvollziehbar dargestellt. Die der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Unterlagen reichen sowohl in ihrem methodischen Vorgehen wie in ihrer Ermittlungstiefe aus, um der Planfeststellungsbehörde eine sachgerechte Prüfung des gegenüber der ursprünglichen Planung gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 27.08.2018 geänderten Eingriffs zu ermöglichen.

Zur Ermittlung des geänderten Eingriffs wurden zunächst die Flächen einschließlich deren Funktionen für Natur und Landschaft erfasst, die durch die planfestgestellte Trasse im Bereich zwischen Bau-km 0+000 bis 2+739 betroffen waren (vgl. Unterlage 12, LBP-Erläuterungsbericht, S. 27 ff.). In einem zweiten Schritt wurden die durch das Vorhaben in der Form der beantragten Planänderung hervorgerufenen Beeinträchtigungen im Bereich zwischen Bau-km 0+000 bis 2+739 ermittelt und die Änderungen gegenüber der ursprünglich planfestgestellten Situation dargestellt (vgl. Unterlage 12, LBP-Erläuterungsbericht, S. 58 ff.).

Die Planänderung führt auf einzelnen Teilflächen zu einer quantitativen und qualitativen Veränderung des Eingriffs. Die vollständige Versiegelung durch die Verbreiterung des Rad- und Wirtschaftsweges wird im Umfang von 1.655 m² erhöht (vgl. Unterlage 12, ergänzende Unterlage Klimaschutz, S. 3). Die geänderten Flächeninanspruchnahmen werden in den Lageplänen dargestellt (vgl. Unterlage 6

Bl. 1b – 7b). Der mit der Planänderung verbundene Eingriff erfolgt überwiegend in intensiv genutzte Ackerflächen und Wirtschaftswiesen, Grünlandesaat/Ansaaten des Landschaftsbaus, Straßenränder und gärtnerisch gepflegte Anlagen, zudem kommt es zu einem zusätzlichen Verlust von acht Einzelbäumen (vgl. Unterlage 12 LBP, Erläuterungsbericht, S. 58/59).

Die geänderten Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen wurden nach der Hessischen Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339), die im Rahmen des am 27.08.2018 planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans Anwendung fand, bilanziert (vgl. Unterlage 12 LBP Erläuterungsbericht, S. 58 - 62).

3.2 Vermeidungsgebot

Die beantragte Planänderung genügt dem Vermeidungsgebot der §§ 13, 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG. Danach sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Planänderung mit ihrer Verbreiterung des Wirtschaftsweges wird so flächensparsam wie möglich umgesetzt. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft an einem anderen Ort erreicht werden, da ein Hauptzweck der Planänderung gerade die Verbreiterung des Rad- und Wirtschaftsweges ist.

3.3 Kompensation des zusätzlichen Eingriffs

Der mit der Realisierung des Vorhabens in Gestalt der Planänderung verbundene, nicht vermeidbare Eingriff wird durch die im Planfeststellungsbeschluss vom 27.08.2018 und die im Rahmen der Planänderung ergänzten und geänderten landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig und ordnungsgemäß kompensiert (vgl. auch Unterlage 12 LBP Erläuterungsbericht, S. 63).

Mit der Planänderung wurden folgende Kompensationsmaßnahmen angepasst:

- A 1, Entsiegelung und Renaturierung bzw. Rückbau versiegelter Flächen (nun auf 7.424 m² Fläche, statt bisher 7.020 m² Fläche),
- A 5, Anlage eines Amphibienlaichgewässers (Verringerung der Maßnahmenfläche auf 2.940 m² von 3.280 m² und Veränderungen bei der Zusammensetzung der Maßnahme, im Wesentlichen Verringerung der Wasserfläche und Erhöhung der Fläche der Nassstaudenfluren).

Neu festgesetzt wurde die Ökokontenmaßnahme E 1, Neuanlage von Wald, in der Gemarkung Langenselbold, Flur 92, Flst. 25/2 tlw. und Flur 6, Flst. 1 tlw. und 2/1 tlw mit einer Fläche von 1.667 m² (vgl. Unterlage 12, LBP Erläuterungsbericht, S. 55ff).

Die Planfeststellungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Hinweise der oberen Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Ökokontenmaßnahme E 1 festgesetzt (vgl. die Nebenbestimmungen unter A.V.2p und q). Die Ökokontenmaßnahme liegt in der Gemarkung Langenselbold und damit im gleichen Naturraum wie der Eingriff.

4. Wasserhaushalt

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens bzw. einer Planänderung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG über die erforderlichen Einleiterlaubnisse. Ferner entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Grund der Konzentrationswirkung auch über die weiteren erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und Planfeststellungsentscheidungen (§ 33 HStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 HVwVfG).

4.1 Entwässerungskonzept

Der Vorhabenträger Hessen Mobil hat im Rahmen der Planänderung die Entwässerung angepasst. Insbesondere wurde die Entwässerung im Bereich des Anwesens Bruderdiebacherhof optimiert und es wurden die Entwässerungsabschnitte verändert. Die Entwässerung des Streckenzuges erfolgt nun weit überwiegend durch Versickerung in den straßenbegleitenden Mulden, die eine Optimierung durch den Einzug von Schwellen erfahren haben, oder durch eine Ableitung über die Böschungsschulter in das Grundwasser (vgl. für die Ausgestaltung der Mulden und der darin enthaltenen Schwellen Unterlage 1 Erläuterungsbericht und Unterlage 6 Lagepläne Bl. 1b – 7b). Eine Einleitung in das Gewässer dritter Ordnung Fallbach erfolgt nur an einer Einleitestelle in einer begrenzten Menge von ca. 37 l/s. (vgl. für die Versickerung und die Einleitestelle in das Oberflächengewässer, Unterlage 13.2b Einleitung von Niederschlagswasser). Im Bereich der beiden Busbuchten am Anwesen Bruderdiebacherhof (Busbucht Nord zwischen Bau-km 0+984 und 1+071 und Busbucht Süd zwischen Bau-km 0+981 und 1+031) wird das Niederschlagswasser in einen Kanal geleitet, der in einen Durchlass unter der Straße mündet, von dort aus gelangt das Niederschlagswasser in die beschriebene Einleitestelle. Ferner wurden die Durchlässe der natürlichen Wasserläufe unter der Straße gegenüber dem planfestgestellten Zustand zumeist in ihrem Fassungsvermögen vergrößert, was Hochwasserrisiken verringert (vgl. insofern Unterlage 5b Bauwerksverzeichnis, lfd. Nr. 5, 13.1, 13.2, 14, 25, 30, 35, 45, 54).

Die angepasste Entwässerungsplanung berücksichtigt Hochwasserereignisse und die Entwässerung des natürlichen Einzugsgebietes. Die Entwässerungsplanung erfolgt nach dem Stand der Technik.

Auf Grund der beschriebenen Veränderungen waren die bisherigen Einleiterlaubnisse zu widerrufen und neu zu erteilen (§§ 18 Abs. 1 WHG, 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HVwVfG).

4.1 Einleiterlaubnisse

4.1.1. Erlaubnis zur Einleitung ins Oberflächengewässer

Gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 12 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, 57 Abs. 1 WHG kann die Erlaubnis zur Einleitung des auf der Straße anfallenden Niederschlagswassers in das Gewässer Fallbach erteilt werden, da weder schädliche Gewässeränderungen zu befürchten noch Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, § 12 WHG.

Zu betrachten ist der Oberflächengewässerkörper Fallbach DEHE_24788.1. Beim Fallbach handelt es sich um ein Gewässer dritter Ordnung mit einer Länge von 24,2 km und einem Einzugsgebiet von ca. 126,7 km² (vgl. Kartendarstellung unter wrrl.hessen.de).

Während der Bauausführung werden Flächeninanspruchnahmen am Gewässer erfolgen, wodurch die Möglichkeit von Sediment- und Schadstoffeinträgen besteht. Die vorhandenen Vorkehrungen aus der Entwässerungsplanung, dem landschaftspflegerischen Begleitplan und den festgesetzten Nebenbestimmungen (vgl. A.III.1.3) stellen hier aber einen ausreichenden Schutz sicher. Die Entwässerung der Landesstraße erfolgt überwiegend durch Versickerung. Auf Grund der geringen Mehrversiegelung sind keine messtechnisch erfassbaren Schadstoffeinträge in den Oberflächenwasserkörper zu erwarten. Die zusätzlichen Tausalzeinträge sind ebenfalls unkritisch für den Oberflächenwasserkörper (vgl. Unterlage 13.3, S. 2).

Das Vorhaben widerspricht auch nicht dem Zielerreichungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Der Ausbau der L3193 zwischen der A 45 und Ronneburg, OT Hüttengesäß steht den konkret festgelegten Zielen des hessischen Maßnahmenprogramms nicht negativ gegenüber (vgl. Unterlage 13.3, S. 3).

4.1.2. Erlaubnis zur Versickerung ins Grundwasser

Gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 12 Abs. 1, 47 Abs.1, 57 Abs. 1 WHG kann die Erlaubnis zur Versickerung des auf der Straße anfallenden Niederschlagswassers über Entwässerungsmulden in das Grundwasser bzw. der Versickerung über die Böschungsschulter erteilt werden, da eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers vermieden wird und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, § 12 WHG.

Der maßgebende Grundwasserkörper DEHE_2470_10104 hat eine Fläche von 237 km² und erstreckt sich über Teile der umliegenden Gemeinden im Main-Kinzig-Kreis (vgl. Kartendarstellung unter wrrl.hessen.de).

Durch Unfälle während der Bauausführung können Schadstoffeinträge von Baufahrzeugen / Baumaschinen auftreten. Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen stellen indes einen Schutz des Grundwasserkörpers ausreichend sicher. Der Vorhabenträger wird ferner im Rahmen der Bauvorbereitung einen Baustellen-Alarmplan aufstellen, in dem im Einzelnen aufgeführt sein wird, welches Verhalten bei Unfällen erforderlich ist und welche Stellen zu informieren sind, um Gefahren für das Grundwasser auszuschließen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zur Änderung der Grundwasserneubildungsrate. Auf Grund der überwiegenden Versickerung und der moderaten Mehrversiegelung gegenüber dem Bestand sind aber keine nachteiligen Auswirkungen auf den gesamten Grundwasserkörper zu erwarten (vgl. Unterlage 13.3. S. 2). Eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers kann auch deshalb ausgeschlossen werden, weil eine Versickerung über die belebte Bodenzone stattfindet und Tausalzeinträge ins Grundwasser nicht relevant sind. Durch die Filterwirkung des natürlichen Bodens ist die Schadstoffkonzentration des Wassers nach Bodenpassage so gering, dass keine Veränderungen des qualitativen Zustandes des Grundwasserkörpers zu erwarten sind. Die Menge des der Versickerung durch die versiegelte Fläche entzogenen Niederschlagswassers, das die Vorflut erreicht, ist gegenüber der Größe des Grundwasserkörpers so gering, dass ausgeschlossen werden kann, dass hierdurch die Grundwasserneubildung des Grundwasserkörpers signifikant beeinflusst wird (vgl. Unterlage 13.3. S. 2).

Das Vorhaben widerspricht auch nicht dem Zielerreichungsgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf die Zielerreichung des Grundwasserkörpers (vgl. Unterlage 13.3, S. 3).

Die Planfeststellungsbehörde hat hinsichtlich der erteilten Einleiteerlaubnisse das Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 19 Abs. 3 WHG i.Vm. §§ 65 Abs. 1 HWG, 1 Nr. 28 WasserZuVO hergestellt (vgl. Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 17.03.2023 und vom 21.04.2023; E-Mail der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt vom 24.04.2023).

4.2 Gewässerausbauten

4.2.1 Vergrößerung des Durchlasses des Gewässers Eckenbach

Im Rahmen der Planänderung ist vorgesehen, den planfestgestellten Durchlass unter der Straße nun in einem Rechteckdurchlass in den Maßen 120 cm (Breite) und 70 cm (Höhe) zu fassen (Unterlage 5b, Bauwerksverzeichnis, lfd. Nr. 30). Im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 27.08.2018 war diesbezüglich ein Durchlass mit einem Rohr DN 800 vorgesehen (planfestgestellte Unterlage U 5a des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses, lfd. Nr. 30).

Die Umgestaltung stellt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers Eckenbach gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar. Da die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG vorliegen, kann der Gewässerausbau planfestgestellt werden. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung der natürlichen Rückhalteflächen, ist mit der vorgesehenen Vergrößerung der Durchlässe nicht verbunden und dieser Maßnahme stehen auch keine anderen wasserrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Die Vergrößerung des Durchlasses optimiert viel mehr Hochwasserrisiken.

4.2.2 Vergrößerung des Durchlasses des Gewässers Bach Ochsenwiesen

Im Rahmen der Planänderung ist vorgesehen, den planfestgestellten Durchlass unter der Straße nun zunächst in einem Rohr DN 1100 zu führen und ab dem Schacht S 8 in einem Rechteckdurchlass mit den Maßen 150 cm (Breite) und 100 cm (Höhe) (Unterlage 5b, Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 45). Im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 27.08.2018 war diesbezüglich ein Durchlass DN 1000 vorgesehen (planfestgestellte Unterlage 5a des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses, lfd. Nr. 30).

Die Umgestaltung stellt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers Bach Ochsenwiesen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar. Da die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG vorliegen, konnte der Gewässerausbau planfestgestellt werden. Eine

Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung der natürlichen Rückhalteflächen, ist mit der vorgesehenen Vergrößerung des Durchlasses nicht verbunden und dieser Maßnahme stehen auch keine anderen wasserrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Die Vergrößerung des Durchlasses optimiert viel mehr Hochwasserrisiken.

5. Klimaschutz

Nach § 13 Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905), haben „die Träger öffentlicher Aufgaben (...) bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen“. Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten (§ 1 S. 1 KSG). Diese Vorgaben sind bei der vorliegenden Planänderung zu berücksichtigen.

Das KSG enthält keine weiteren Vorgaben zu den Anforderungen an das Berücksichtigungsgebot. Aus der Systematik des Gesetzes ergibt sich aber, dass die Aspekte des Treibhausgasausstoßes hinsichtlich des Lebenszyklusses des Straßenbauvorhabens, der verkehrsbedingten Wirkungen und der Landnutzung zu berücksichtigen sind. Der Vorhabenträger hat sich zur Bewertung des Aspekts des Klimaschutzes an seiner Arbeitshilfe Klimaschutz, Angaben zum Klimaschutz im Rahmen der Baurechtschaffung (Stand Januar 2023) orientiert (vgl. Unterlage Klimaschutz, S. 2). In der Arbeitshilfe sind die vorgenannten Faktoren konkretisiert (vgl. Arbeitshilfe S. 4). Die Arbeitshilfe ist als Bewertungsgrundlage geeignet.

Verkehrsbedingte Wirkungen waren hinsichtlich der Planänderung nicht relevant, da die Verbreiterung des Wirtschaftsweges keine Auswirkungen auf die prognostizierten Verkehrszahlen hat. Hinsichtlich des Aspekts der Treibhausgasemissionen des Lebenszyklusses des Vorhabens, gemessen in CO₂-Äquivalenten, hat der Vorhabenträger eine Berechnung mit den nach der Arbeitshilfe relevanten Kenngrößen durchgeführt. Er hat dabei die bei der Planänderung neuversiegelte Fläche berücksichtigt und das CO₂-Äquivalent der konkreten Belastungsklasse, in der die Verbreiterung des Wirtschaftsweges erfolgt (vgl. Unterlage Klimaschutz, S. 3).

Tabelle Berechnungswerte Belastungsklassen

Dicke Asphaltsschichten Tafel 1, Teile 1 in cm	kg CO ₂ -e/m ² Straßenoberfläche und Jahr
10	1,8

Die mit der Planänderung neuversiegelte Fläche beträgt 1.655 m², die Dicke der Asphaltdeckschicht 10 cm, wofür ein CO₂-Äquivalent je Quadratmeter Straßenoberfläche und Jahr von 1,8 kg anzusetzen war. Daraus ergaben sich vorhabenbedingte THG-Lebenszyklusemissionen von 2,979 t CO₂-eq/a (vgl. Unterlage Klimaschutz, S. 3).

Zu betrachten sind bei dem Aspekt der Landnutzung die Auswirkungen des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs auf Treibhausgasenken und die Klimarelevanz der Kompensationsmaßnahmen, mit besonderem Augenmerk auf Standorte mit „hoher Klimaschutzfunktion“. Klimarelevante negative Änderungen der Landnutzung sind mit dem Vorhaben nicht verbunden (vgl. Unterlage Klimaschutz, S. 2). Es werden keine Böden mit besonders hochwertigen Funktionsausprägungen oder besonders klimarelevante Vegetationskomplexe/Biotope in Anspruch genommen, wie etwa Moorstandorte, Feuchtwiesen auf Moorstandorten, Wälder oder Extensivgrünland auf Mineralboden. Allerdings erfolgen Kompensationsmaßnahmen, die sich hinsichtlich des Aspekts des Klimaschutzes positiv auswirken, wie flächenhafte Gehölzpflanzungen, Baumreihenpflanzungen und der Rückbau und die Rekultivierung bisher versiegelter Flächen (vgl. Unterlage Klimaschutz, S. 2).

Bei der Planänderung ist zu berücksichtigen, dass die Verbreiterung des Wirtschafts- und Radweges im Interesse der Verkehrssicherheit liegt und für den Klimaschutz positiv wirkende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind (vgl. Unterlage Klimaschutz, S. 3). Die klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens treten demgegenüber zurück. Ein strikter Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen besteht nicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 – Juris-Rn. 198).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich daraus, dass der planfestgestellte Ausbau der L 3193 zwischen der A 45 und Ronneburg-Hüttengesäß – nach Maßgabe der vorliegenden Planänderung - im Interesse der Verkehrssicherheit dringend erforderlich ist.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41-43
34119 Kassel

erhoben werden.

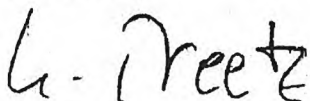
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kirsten Preetz